

Benutzungsordnung für das Gemeindezentrum der Ortsgemeinde Dernbach

§ 1 Eigentum

Eigentümerin des Gemeindezentrums, Hauptstr., 56428 Dernbach ist die Ortsgemeinde Dernbach.

§ 2 Benutzungsrecht

1. Die Räumlichkeiten des Gemeindezentrums dienen dem Kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Ortsgemeinde Dernbach und stehen im Sinne des § 14 Gemeindeordnung vorwiegend allen Einwohnern der Ortsgemeinde Dernbach zur Verfügung. Art und Umfang regelt die Benutzungsordnung.
2. Das Gemeindezentrum wird insbesondere und vorrangig für Veranstaltungen der Ortsgemeinde Dernbach genutzt. Darüber hinaus können einzelne oder mehrere Räume für Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden, Schulen, der Kirchengemeinde sowie für private Feiern angemietet werden.
3. Der Mieter ist nicht berechtigt, die angemieteten Räumlichkeiten des Gemeindezentrums Dernbach zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und / oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung. Der Mieter erklärt mit seiner Unterschrift, dass die Veranstaltung keine extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen. Des Weiteren ist eine Vermietung an Personen oder Gruppierungen die unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stehen oder verboten sind ausgeschlossen.
4. Soweit der Ortsgemeinde Dernbach nach Abschluss eines Mietvertrages, aber im Vorfeld der vorgesehenen Veranstaltung, Hinweise oder hinreichende Verdachtsmomente bekannt werden, die auf einen Verstoß nach § 2 Abs. 3 im Zuge der anstehenden Veranstaltung hindeuten, oder in sonstiger Weise das Ansehen der Ortsgemeinde Dernbach schädigen könnten, ist die Ortsgemeinde Dernbach berechtigt, das Mietverhältnis unter Angabe des Kündigungsgrundes fristlos zu kündigen und den Zugang zum Gemeindezentrum zu verweigern. Hieraus entstehen keine Entschädigungsansprüche gegen die Ortsgemeinde Dernbach.
5. Sollte durch Teilnehmende an der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.
6. Über die Vermietung entscheidet der Ortsbürgermeister/ die Ortsbürgermeisterin bzw, dessen/deren Stellvertreter oder Stellvertreterin

§ 3 Anmeldung

Die Anmietung von Räumlichkeiten im Gemeindezentrum ist generell schriftlich beim Ortsbürgermeister zu beantragen, am besten per E-Mail an: **Info@Dernbach.de**

Die Anmeldungen sind bis zu 12 Monaten im Voraus möglich. Sie werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs, unter Beachtung von § 2, bearbeitet. Anfragen von Interessenten außerhalb der Gemeinde Dernbach für das Folgejahr werden erst nach dem 01. November des laufenden Jahres bearbeitet.

§ 4 Pflichten der Benutzer

1. Alle Benutzer des Gemeindezentrums haben die Einrichtung pfleglich zu behandeln. Sie sind an die Weisungen des Ortsbürgermeisters/Ortsbürgermeisterin oder der beauftragten Person (Hausmeister) gebunden. Die Benutzer können die Anlage ab 14.00 Uhr des Veranstaltungstages mit der Schlüsselübergabe nutzen und haben die Anlage bis spätestens 10.00 Uhr des auf die Benutzung

folgenden Tages, nach einer Abnahme mit dem Hausmeister in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Alle angemieteten Räume und die entsprechenden Nebenräume des Gemeindezentrums sind aufzuräumen, die Böden, Toiletten und alle Einrichtungsgegenstände besenrein zu reinigen. Die Endreinigung erfolgt grundsätzlich durch die Ortsgemeinde Dernbach auf Kosten des oder der Mieter.

2. Die Schlüssel und der Transponder sind zum gleichen Zeitpunkt an den Hausmeister zurückzugeben. Entstandene Schäden sind unaufgefordert zu melden und werden auf Kosten des Mieters behoben.
3. Die Mieter erkennen die Regelungen des gesonderten Mietvertrages ausdrücklich an.
4. Durch Anordnung des Brandschutzes ist die Gesamtzahl, der sich im Gemeindezentrum befindenden Personen auf 150 Personen begrenzt.

§ 5 Allgemeine Regelungen

1. Der Mieter ist für die ordnungsgemäße Benutzung des Gemeindezentrums und seiner Einrichtungen sowie für den störungsfreien Verlauf seiner Feier oder Veranstaltung verantwortlich. Er hat alle Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, insbesondere die ordnungsbehördlichen und brandschutzrechtliche Vorschriften einzuhalten, sowie die Auflagen der Ortsgemeinde Dernbach oder von Behörden zu beachten.
2. Rauchen ist im gesamten Gemeindezentrum einschließlich aller Nebenräume untersagt.
3. Der Kirchenvorplatz vor dem Eingang des Gemeindezentrums darf nicht befahren werden
4. Das Landes-Immissionsschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LImSchG) verbietet im § 4 Absatz 1 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Nachtzeit) Belästigungen, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können. Darüber hinaus gilt die Freizeitlärmrichtlinie. Die Kosten für eine notwendige Lärmmessung tragen bei Überschreitung des Lärmpegels die Mieter Verstöße werden, nach den gesetzlichen Vorschriften, als Ordnungswidrigkeit geahndet.
5. Dekorationen sind so anzubringen, dass keine Beschädigungen des Gemeindezentrums und der Einrichtung entstehen. Das Einbringen von Heftklammern, Nägeln oder Schrauben ist untersagt. Ausgänge dürfen während einer Veranstaltung nicht verschlossen werden, Fluchtwege müssen frei zugänglich bleiben. Die brandschutzrechtlichen Vorschriften sind unbedingt einzuhalten
6. **Wegen der Brandmeldeanlage ist der Betrieb von Nebelmaschinen im Innenraum des Gemeindezentrums ausdrücklich verboten. Ebenso ist die Verwendung von offenem Licht, Feuer oder Pyrotechnik im Gemeindezentrum verboten.**
7. Dem Mieter obliegen gegebenenfalls auf eigene Kosten folgende Verpflichtungen:
 - Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen
 - Erwerb von Aufführungsrechten der GEMA,
 - Beachtung der Jugendschutzbestimmungen,
 - Einhaltung der Sperrzeit
8. Folgende Tätigkeiten in Räumen des Gemeindezentrums und auf dem dazugehörigen Gelände bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Ortsgemeinde Dernbach:
 - Gewerbsmäßiges Fotografieren, sowie gewerbliche Ton- und Bildaufnahmen,
 - Verkauf oder Anbieten von Waren aller Art,
 - Werbung jeglicher Art
9. Die Ortsgemeinde Dernbach haftet als Eigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB, sowie für Schäden auf Grund eines Verschuldens Ihrer Bediensteten.
10. Der/ Die Veranstalter/Mieter oder Mieterin haften für alle Schäden an den Einrichtungsgegenständen am Gebäude und den Außenanlagen gemäß § 823 ff BGB.

11. Der/die Veranstalter/Mieter/in haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen. Er stellt die Ortsgemeinde Dernbach von Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder Dritten - insbesondere Veranstaltungsbesuchern - aus Anlass der Benutzung des Gemeindezentrums entstehen. Er verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Dernbach und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Ortsgemeinde Dernbach und deren Beauftragten. Weiterhin ist der Veranstalter für die Garderobe verantwortlich und stellt die Ortsgemeinde Dernbach hierfür von jeglicher Haftung frei.

§ 5 Mietzins, Kautions, Reinigung, Stornierung

1. Die Anmietung der Räumlichkeiten des Gemeindezentrums sind grundsätzlich entsprechend der dieser Benutzungsordnung anliegenden Mietpreistabelle, die der Ortsgemeinderat beschließen muss, endgeldpflichtig.
Soweit der Mietzins und sonstige Kosten umsatzsteuerpflichtig sind, ist diese Umsatzsteuer zusätzlich zu den o.g. Preisen zu leisten.
Bei mehrtägiger Vermietung wird kein Preisnachlass gewährt.
Die Ortsvereine zahlen für Probenarbeit, Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen nur die Nebenkosten. Bei Veranstaltungen im Großen Saal zahlen auch die Vereine den jeweiligen Mietzins.
2. **Außerdem ist von dem Mieter bei der Übergabe eine Kautions von 200 € bar zu zahlen, die nach erfolgter mängelfreier Rückgabe erstattet wird.** Eventuell im Rahmen einer Ersatzvornahme notwendige Maßnahmen (zum Beispiel: zusätzliche Reinigung oder Reparaturaufwand) werden mit der Kautions verrechnet. Bei Nutzung des Pfarrzentrums durch die Ortsvereine für Probenarbeit, Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen entfällt auch die Kautions.
3. Eine kostenfreie Stornierung der Anmietung ist nur bis 4 Wochen vor dem Miettermin möglich; ansonsten ist die halbe Gebühr zu zahlen, wenn kein Nachmieter zur Verfügung steht.
4. Sämtlicher Abfall ist vom Mieter mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 6 Zahlungspflichtiger

1. Zahlungspflichtiger ist derjenige, der Räume im Gemeindezentrum zur Benutzung schriftlich anmietet. Vereine und Unternehmen haben einen Vertretungsberechtigten bei der Anmeldung zu benennen.
2. Die Untervermietung und der Räume ist nicht zulässig. Bei der nachträglichen Kenntnisnahme einer Untervermietung ist die Ortsgemeinde Dernbach berechtigt, den doppelten Gebührensatz zu erheben.

§ 7 Mietbefreiung

In begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung des Mietzinses ganz oder teilweise abgesehen werden. Hierüber entscheidet der Ortsbürgermeister.

§ 8 Entrichtung und Fälligkeit

Mietzins spätestens eine Woche vor Anmietungstermin an die Verbandsgemeindekasse Wirges auf das **Konto der Verbandsgemeindekasse, 56410 Wirges bei der Nassauischen Sparkasse, BICNASSDE33XXX, IBAN: DE02 5105 0015 0817 0002 90** zu zahlen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist die Ortsgemeinde Dernbach von ihrer Vermietungspflicht entbunden. Bei ausnahmsweiser kurzfristiger Anmietung sind der Mietzins, die Nebenkostenpauschale sofort bei Vertragsabschluss fällig. Die Kautions ist bei Übergabe des Gemeindezentrums bar zu zahlen.

§ 9 Haftung

1. Die Benutzung des Gemeindezentrums und des zugehörigen Außengeländes erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Für Schäden, die durch die Benutzung des Gemeindezentrums entstehen, haftet die Ortsgemeinde Dernbach nur, wenn sie diese Schäden zu vertreten, d.h. sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht, hat. Die Beweislast dafür trifft den Mieter, der für Dauer der Benutzung auch die Verkehrssicherungspflicht trägt.
3. Der Vermieter haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Mieters, insbesondere auch nicht für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadenersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.
4. Der Mieter haftet für alle Schäden einschließlich Folgeschäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und / oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die durch die Besucher und Beauftragte des Mieters einer Veranstaltung verursacht werden.
5. Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftungsansprüchen auch sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Gegenstände, der Zufahrtswege und der Zugänge zu den Räumen und Anlage stehen.

§ 10 Kegelbahn

Die Kegelbahn wird nur an Dernbacher Bürgerinnen und Bürger vermietet, Die Benutzung der Kegelbahn erfolgt auf eigene Gefahr. Der Mieter haftet für selbstverschuldete Schäden an der Kegelbahn

§ 10 Datenschutz

Zur Abwicklung der Vermietung des Gemeindezentrums werden personenbezogene Daten erhoben und gespeichert.

Da es sich hierbei um die Erfüllung eines Mietvertrags (auch vorvertragliche Maßnahmen) nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches handelt, dürfen personenbezogene Daten gemäß Art. 6 (1) lit. b DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) auch ohne Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden. Dies dient zur Durchführung notwendiger Verwaltungsabläufe.

Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Rechnungsstellung und ordnungsgemäßen Buchführung verwendet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Personenbezogene Daten aus Mietverträgen werden spätestens nach 10 Jahren, aus Rechnungsstellung und Zahlungsabwicklung spätestens nach 6 Jahren gelöscht.

Folgende Rechte stehen der/dem Mieter/in nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu:

Auskunftsrecht (Art. 15),

Recht auf Berichtigung (Art. 16),

Recht auf Löschung (Art. 17),

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18),

Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20),

Widerspruchsrecht (Art. 21),

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77)

Aufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP

Hintere Bleiche 34

55116 Mainz

Telefon: 06131 208 2449

Telefax: 06131 208 2497

E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

Internet: www.datenschutz.rlp.de

Verantwortlicher ist:

Ortsgemeinde Dernbach, vertreten durch den Ortsbürgermeister

E-Mail: info@dernbach.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Ortsgemeinde Dernbach: -bei
der Verbandsgemeinde Wirges-

Bahnhofstraße 10, 56422 Wirges

Telefon: 02602 689 0

E-Mail: datenschutz@wirges.de

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am **01.07.2026** Bekanntmachung in Kraft

Dernbach, 08.06.2026

(Ferdinand Düber)
Ortsbürgermeister